https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF\_I\_1\_11-93-1

## 93. Ordnung der Stadt Zürich betreffend Verkauf und Fürkauf von Obst, Gemüse und diversen weiteren Lebensmitteln

1789 März 28

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen aufgrund des verbotenen Lebensmittelfürkaufs sowie wegen der missbräuchlichen Verwendung der Massbehältnisse eine Verordnung mit vier Teilen. – Im ersten Teil werden allgemeine Vorschriften zum Verkauf der Lebensmittel aufgeführt. Für das gesamte zürcherische Gebiet ist der Fürkauf und der wucherische Kauf verboten. Die Ausfuhr von Obst, Gartengewächsen, Wild, Geflügel etc. ist ebenfalls nicht erlaubt (I). Der Verkauf von Lebensmitteln durch Angehörige muss an den ordentlichen Märkten erfolgen, wobei die Fürkaufkommission befugt ist, zu hohe Preise herabzusetzen (II). Personen, die Fürkauf oder Wucher betreiben, dürfen nicht beherbergt werden (III). – Der zweite Teil betrifft den Markt an der unteren Brücke. Gartengewächse und Steinfrüchte, die an diesem Markt angeboten werden, dürfen in den Gassen zum Verkauf ausgerufen werden (I). Für kleinere Früchte, Steinobst und Gartengewächse werden die erlaubten Massbehältnisse (Mässli, Tansen, Viertel, Zeinen) aufgeführt (II). Wildbret und Geflügel darf zwar vor dem Verkauf auf dem Markt in einem Gebäude zwischengelagert werden, die Fürkaufkommission muss dafür aber eine Bewilligung ausstellen. Ausserdem muss der Verkäufer bei Ankunft in Zürich dem Grossweibel ein Verzeichnis über das zu verkaufende Fleisch abgeben. Der Kauf von Geflügel und Wildbret ist nur für den Eigenbedarf, nicht jedoch zwecks Fürkauf erlaubt (III). – Im dritten Teil erfolgen Bestimmungen bezüglich des Milchverkaufs. Es ist weiterhin erlaubt, Milch in den Häusern zu verkaufen, dafür müssen aber die obrigkeitlich erlaubten Massbehältnisse verwendet werden (I). Die Vermischung von Milch mit Wasser oder anderen Flüssigkeiten ist verboten und wird mit einer Leib- und Geldstrafe gebüsst (II). – Der vierte Teil beinhaltet Vorschriften zu den Massbehältnissen. Junges Obst darf nur in Behältnissen, die mit den vom Fechter angefertigten Kernenmassen übereinstimmen, abgemessen werden (I). Das übrige Obst muss in den erlaubten Tansen, Vierteln und Halbvierteln verkauft werden (II). Für die Milch dürfen nur ganze und halbe Stotzen, die vom Fechter überprüft worden sind, als Massbehältnisse verwendet werden (III). Zuwiderhandlungen werden am Leib und mit Geldbussen bestraft (IV). Zuletzt erfolgt die Ermahnung an alle Obervögte und Landvögte, auf fehlbare Personen Acht zu geben. Personen, die Zuwiderhandlungen anzeigen, erhalten unter Geheimhaltung ihres Namens eine Belohnung. Als Strafe für Zuwiderhandlungen können eine Geldbusse von 100 Pfund, die Konfiskation der Ware und die Gefangennahme ausgesprochen werden. Die Grossweibel sind angehalten, auf dem Markt die Reife, Preise und Masse der Früchte sowie die Qualität der Milch zu beobachten. Damit alle Personen die Bestimmungen kennen, wird die Verordnung gedruckt und von allen Kanzeln verlesen.

Kommentar: Die Festlegung des Marktzwangs für den Verkauf diverser Lebensmittel ist ein zentraler Bestandteil vieler Zürcher Mandate und Ordnungen gegen Lebensmittelfürkauf (vgl. das Mandat von 1740: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 54). Grundsätzlich galt, dass Früchte, Gemüse, Hühner, Eier und Milchprodukte am Markt auf der unteren Brücke (heutige Rathausbrücke), die auch «Gemüsebrücke» genannt wurde, verkauft werden mussten. Allerdings war es erlaubt, gewisse Lebensmittel, wie Gartengewächse und Steinobst, vor deren Verkauf in den Gassen auszurufen. In der vorliegenden Ordnung werden ausserdem Vorschriften zur ordnungsgemässen Verwendung von Massbehältnissen aufgeführt. Diese mussten vom Fechter vorgängig geeicht worden sein. Indem solche bürgerlichen Ämter eingesetzt wurden, übte die Zürcher Obrigkeit die Masshoheit aus und konnte die Handelsvorgänge kontrollieren.

Zuständig für die Aufsicht über die Einhaltung der Fürkaufmandate war die Fürkaufkommission. Am 25. April 1787 wurde der Fürkaufkommission sowie drei weiteren Ratsherren aufgetragen, ein Gutachten betreffend Abgrenzung der Aufgabenbereiche verschiedener Kommissionen auszuarbeiten (StAZH B II 1016, S. 128). Im Gutachten vom 17. März 1788 schlug die Fürkaufkommission vor, dass sie selbst für die Aufsicht über den Lebensmittelfürkauf zuständig sein sollte. Handle es sich jedoch um Fürkauf mit Vieh, Getreide, Butter, Käse, Ziger, Fisch, Wein, Früchten, Tresterwein, Holz, Torf, Rinden, Fabrikartikeln, Heu, Häuten und Tierfett (Unschlitt), sollten jeweils spezifische Kommissionen oder

10

Amtleute eingesetzt werden. Des Weiteren empfahl die Fürkaufkommission im Gutachten, die bisherige Ordnung gegen Lebensmittelfürkauf von 1770 (StAZH III AAb 1.13, Nr. 64) erneut drucken zu lassen, da die Bestimmungen von vielen Bürgern und Angehörigen nicht beachtet würden. Ausserdem solle zusätzlich ein Artikel betreffend Verkauf des Wildbrets und Geflügels in die Ordnung aufgenommen werden (StAZH A 44.3). Erst knapp ein Jahr später erwähnte der Rat das Gutachten in der Sitzung vom 7. März 1789 und beschloss, es wegen der nichtigkeit der darin enthaltenen gegenstände nicht weiter zu beraten. Verordnet wurde zudem, dass weitere Beratungen an einem anderen Tag stattfinden sollten (StAZH B II 1024, S. 107). Dies geschah in der Ratssitzung vom 28. März 1789, worin der Druck der vorliegenden Ordnung angeordnet sowie die Aufsicht darüber in der Stadt der Fürkaufkommission und auf der Landschaft den Vögten zugewiesen wurde. Die im Gutachten vom 17. März 1788 vorgeschlagene Kompetenzaufteilung erwähnte der Rat jedoch nicht mehr (StAZH B II 1024, S. 155-157).

Zum Verkauf und Handel von Lebensmitteln in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. Lendenmann 1996, S. 133-136; Sulzer 1944, S. 31-34; Wyss 1796, S. 328-334. Zur Zürcher Masspraxis vgl. Klaassen 1996.

## Ordnung uber den Verkauf und Vorkauf aller Gattungen von Garten-Gewächsen, Obst und andern Lebens-Mitteln, zu Stadt und Land überhaupt, und auf unserm Markt auf der Unteren Brüke insbesonders

[Holzschnitt]

Revidirt, im Jahr 1789. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich entbieten hiermit allen und jeden Unsern Angehörigen zu Stadt und Land unsern gnädigen wohlgeneigten Willen und alles Guts zuvor; Demnach Wir zu Unserm höchsten Mißfallen vernehmen müssen, wie, ungeachtet Unserer bestgemeinten verkündeten Mandate, durch den verbottenen und sträflichen Auf- und Vorkauf auf Wucher und Mehrschaz aller Gattungen von Gartengewächsen Obst, und andern Lebensmitteln, die auf den täglichen Märkten in Unserer Stadt, und besonders auf Unserm Untern-Brüken Markt sowohl, als auf und neben den Märkten auf der Landschaft verkauft werden, durch Verringerung der geordneten Mäsen und andere Mißbräuche, theils der Preiß derselben allzuhoch gestiegen, theils aber auch viele Unordnungen und höchstrafbare Betriegereyen vorgehen; so haben Wir nach Unserer hegenden landesväterlichen Sorgfalt und Liebe zu Beförderung des Wohlstands Unserer Angehörigen, dieser sie drükenden Beschwehrd abzuhelfen, nachfolgende Verordnung abzufassen und vestzusezen gut befunden. / [S. 4]

In Ansehung des Verkaufs überhaupt, und der allgemein zu beobachtenden Ordnung auf allen Mårkten

[Marginalie am linken Rand:] Verbott des Fürkaufs mit allerhand Lebens-Mitteln überhaupt.

I. Solle in allen unsern Stådten, Gerichten und Gebieten, und besonders auf unserm allhiesigen Brůken-Markt, aller und jeder An- und Vorkauf auf Wucher und Mehrschaz, wie nicht weniger alles Verkauffen, Verschiken und Verfertigen aussert unser Gebiet an Obst, Gartengewächsen, Gewild und Geflügel etc gånzlich und bey schwehrer Strafe verbotten bleiben; zu dem Ende sollen

[Marginalie am linken Rand:] Art und Weise, wie und wo die Lebensmittel verkauft werden sollen.

II. Alle unsere Angehörige zu Stadt und Land verbunden seyn, diejenigen Nahrungsmittel, so sie zu verkauffen haben, auf die in unserer Stadt und Landschaft geordneten gewohnten Mårkte zu tragen, und solche dorten an freyem offentlichem Markt in ehrlichem und billichem Preiß zu verkauffen, und sich vor übertriebenem hohen Anbieten und Verkauffen derselbigen hüten, damit unsre Fürkaufs-Commißion in der Stadt sowohl, als unsre Ober- und Land Vögte auf der Landschaft, denen darüber der volle Gewalt ertheilt ist, nicht gemüßigt werden, dergleichen übertriebne Preise nach Beschaffenheit der Umständen herunterzusezen, und den eigennüzigen Verkäufer zu gebührender Strafe zu ziehn.

[Marginalie am linken Rand:] Verbott den Fürkäufern einige Hilf zu leisten.

III. Werden alle und jede unsre Angehörige zu Stadt und Land verwahrnet, den schandlichen Fürkäufern keinen Unterschlauf zu geben, und ihren Wucher durch Hilfgehaltung<sup>b</sup> oder Einstellung der Waaren nicht zu befördern. / [S. 5]

In Ansehung des Markts auf der untern Bruke in unsrer Stadt besonders

[Marginalie am rechten Rand:] Markt auf der untern Brüke, und Ordnung wegen dem Feilbieten in den Strassen.

I. Befehlen und ordnen Wir, daß alle und jede Gartengewächse, wie auch das kleinere und Steinobst auf die untere Brüke getragen, und dorten feilgebotten werde, erst hernach aber erlaubt seyn solle, solches in den Gassen herum zum Verkauf auszurüfen. Daß ferners

[Marginalie am rechten Rand:] Arten der Måsen für die verschiednen Gattungen von Früchten und die Gartengewächse.

II. Nur die Früchte von der kleinern und feinern Gattung und das Steinobst bey dem Mäßli, alles übrige aber bey der Tansen, welche aufgehäuft, drey und ein halbes Viertel fassen soll, und so weiters bey dem Viertel und halb Viertel angebotten und verkauft werden solle, es wäre dann Sache, daß ein Käufer wegen wenig benöthigter Quantität dieser Früchte, auch solche bey dem Mäßli anzukaufen besonders verlangte. Bey Einkauf der Gartengewächsen aber, solle wohl auch die Zeinen zu gebrauchen gestattet werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Verkauf des Wildpråts und Geflügels.

III. Was den Verkauf von Wildpråt und Geflügel betrift, so bleibt den Verkäufern desselben zwar ferners gestattet eine Niederlage in unsrer Stadt zu haben. Es soll aber derjenige, der ihnen dazu Raum in seiner Wohnung geben will, pflichtig seyn, vorher der Fürkauf-Commißion solches anzuzeigen, und um ihre Bewilligung anzusuchen, auch wesentlich dafür zu sorgen, daß nichts im Haus verkauft, sondern alles ohne Ausnahm auf den Markt getragen und ausgerufen werde. Damit man aber diesen Endzwek desto eher erziele; so soll ein jeder, der

15

dergleichen Waaren verkauft, gebunden seyn, / [S. 6] gleich bey seiner Ankunft in die Stadt ein genaues Verzeichniß derselben unserm Großweibel einzuhåndigen, damit solcher nachsehen könne, ob die Waaren zu Markt gebracht worden seyen? auch soll weiters, wie bisher, niemand, wer es immer seyn mag, erlaubt seyn, mehr als zu seinem Hausgebrauch dient, und also auf Mehrschaz hin Wildpråt und Geflügel einzukaufen, und wieder zu verkaufen.

## Wegen Verkaufs der Milch

[Marginalie am linken Rand:] Verkauf der Milch ohne in bestimmten Måsen verbotten. I. Lassen Wir es in Ansehung des Herumtragens und Verkaufens der Milch in den Håusern bey der bisherigen Uebung gånzlich bewenden, jedoch daß auch daselbsten selbige nicht anderst als nach den Hochoberkeitlich geordneten Måsen verkauft werde.

[Marginalie am linken Rand:] Verbott aller Vermischung der Milch.

II. Befehlen Wir auf das ernstlichste, daß die Milch ohne einiches Gemisch von Wasser oder anderm, pur und lauter verkauft werde. Sollte sich aber jemand unterstehen dieses Gebott zu übertretten, so solle ein solcher Verfälscher ohne einige Gnad und Nachsicht mit schärfster Leib- und Geldstraf abgebüßt werden.

## Bestimmung der Måsen

- [Marginalie am linken Rand:] Halt der Måßlenen zum Verkauf des frühern Obstes und der Gartengewächsen.
- I. Sollen keine andere Måßli zu Ausmessung der Früchten des ersten und frühern Obstes gebraucht werden, als diejenigen, welche in der Höhe und Weite nach dem Halt Unsers Hochobrigkeitlich bestimmten Kernen-Måßlis von unserm geordneten Fechter verfertigt, gefochten und bezeichnet sind./ [S. 7]

[Marginalie am rechten Rand:] Halt der Tansen für das übrige Obst.

II. Solle das ubrige Obst nur allein in Tansen, Vierteln und Halbvierteln, welche den oben bestimmten Halt in sich fassen, verkauft werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Maß fur die Milch.

III. Solle die Milch in halben und ganzen Stözen, halb Maß etc welche von unserm geordneten Fechter nach der Landmaß eingerichtet und bezeich[net]<sup>c</sup> sind, allein ausgemessen werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Straf für die Uebertreter obiger 3 Artikel.

IV. Wurde aber jemand sich erfrechen, in andern als den vorbestimmten und bezeichneten Måsen etwas auszumessen und zu verkaufen, so solle ein solcher als ein offenbarer Betrieger nicht nur an Geld, sondern auch am Leib abgestraft werden.

[Marginalie am rechten Rand:] Handhabe dieser Verordnung.

Damit nun diese zu allgemeinem Besten abzwekende Verordnung auf das genauste befolget und exequirt werde; so haben Wir, was die Stadt betrift, Unsern hierzu eigens verordneten geliebten Mitråthen, für die Landschaft aber unsern Herren Ober- und Landvögten den Befehl und Auftrag gegeben, alle nöthigen Anstalten zu Entdekung der Fehlbaren einzurichten, zu dem Ende auch demjenigen, so den eint- oder andern derselben entdeken würde, nebst Verschweigung seines Namens, eine angemessene Belohnung zuzustellen, die Fehlbaren selbst aber ohne Ansehen der Person, nebst der Confiscation, bis auf 100 Pfund Geldbuß, und mit Gefangenschaft abzustrafen, oder gar bey sich ereignenden schwehren Vergehungen solche zu schärferer Bestrafung an Leib und Gut Uns anzuzeigen; insbesonders auch haben Wir unserm Großweibel alles Ernsts eingeschärft und anbefohlen, auf unserm / [S. 8] Frucht- oder Brüken-Markt geflissentlich und zu wiederholten Mahlen die Reife und Zeitigung der Früchten, den Preiß derselben und den bestimmten Gehalt der obbedeuteten verschied- 15 nen Maassen, wie auch die Qualitat der Milch genau zu untersuchen, und nach Beschaffenheit der Sachen solches bey seinen Pflichten weiter an gebührendem Ort zu berichten.

Wir nåhren das gnådige Zutrauen, daß jedermann sich bestens bestreben werde, dieser Landesvåterlichen Verordnung in allen Theilen schuldigst nachzuleben, und sich selbst vor Verantwortung und Straf zu vergaumen; Und damit man sich dessen nicht mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so haben Wir selbige durch den Druk zu publicieren, und zu Stadt und Land ab den Canzeln öffentlich zu verkundigen befohlen.

Geben Samstags den 28sten Merz 1789. Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.15, Nr. 66; 8 S.; Papier, 17.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 47, S. 401-408.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1044-1045, Nr. 1917.

- a Korrigiert aus: nnd.
- b Korrigiert aus: Hilfgehaltnng.
- c Auslassung, sinngemäss ergänzt.

25

30